

Attestpflicht für Kinderkranktage erst ab 4. Tag

Beitrag von „elCaputo“ vom 22. Oktober 2023 17:17

Der Gesundheitsminister plant, Kinderkranktage erst ab dem vierten Tag attestpflichtig zu machen, bzw. den entsprechenden Arztgang notwendig zu machen.

Derzeit gilt noch, dass bereits ab dem ersten Tag eine solche kinderärztliche Bescheinigung durch den AG verlangt werden kann. In diesem Licht scheinen Lauterbachs Pläne zunächst einmal familienfreundlich.

Wie stehen die Chancen, dass diese Regelung auch auf Beamte Anwendung findet?

Ich frage auch deshalb, weil die Lehrer bei uns zuletzt hochoffiziell dazu angehalten wurden, die Kinderkranktage rückwirkend als Sonderurlaub bei Schulleitung und Bezirksregierung zu beantragen. Mitsamt einem dreiseitigen Antragsformular. Dafür werden in diesem Procedere keine weiteren Bescheinigungen oder Atteste gefordert.

Damit machte man von Seiten des Dienstherrn bzgl. der Kinderkranktage eine Rolle rückwärts hin zu einer Regelung, die vor Jahren (zu Recht?) aufgegeben wurde. Somit stehen sich, meiner Meinung nach, zwei Konzepte diametral gegenüber. Einerseits eine Vereinfachung, die Lauterbach anstrebt, und andererseits eine verkomplizierte Handhabung durch den Dienstherren.

Ich persönlich störe mich dazu an der Deklaration als Sonder"Urlaub". Sie führt fehl und unterstellt implizit andere Motive, als eben die Betreuung erkrankter Kinder. Aber das nur am Rande.

Wie wird es derzeit bei Euch gehandhabt und wie seht Ihr die Chancen für eine Regelung auch für Beamte, wie Lauterbach sie plant?

Beitrag von „llindarose“ vom 22. Oktober 2023 17:47

Wir müssen erst seit diesem Schuljahr ein Attest bei Kinderkranktagen einreichen. Vorher war es auch erst ab dem vierten Tag notwendig. Bei unserem KiA muss man zum Glück nur anrufen für ein Attest und nicht mit dem Kind in die Sprechstunde gehen.

Ganz ehrlich, wenn ich einen dreiseitigen Antrag ausfüllen müsste, würde ich mich lieber (verbotenerweise) selbst krank melden.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 22. Oktober 2023 17:48

Wieviele Kinderkrankentage gibt es bei euch als Beamte im Bundesland? Gerne auch weitere Bundesländer nennen 

Beitrag von „kodi“ vom 22. Oktober 2023 17:50

Ich sehe da keinen Zusammenhang.

Das mit dem Sonderurlaub ist in NRW schon ewig so, wird nur an den meisten Schulen pragmatisch gehandhabt.

Spätestens wenn irgendwelche Sonderleistungen gezahlt werden müssen, dann wird eine offiziellere Erfassung nötig. Da haben wir es in NRW an der Schule mit der 10/20-Tage-Regelung eigentlich ganz gut, weil die "Probleme" normaler Arbeitnehmer für uns erst danach anfangen.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 22. Oktober 2023 18:44

In NDS gibt es bspw „nur“ 4 Tage verpflichtend je Kind, bis zu 12 „können“... Sonderurlaub ...

Beitrag von „chilipaprika“ vom 22. Oktober 2023 18:56

hängt natürlich davon ab, was man verdient (Da ist was mit der Entgeltgrenze)

Beitrag von „elCaputo“ vom 22. Oktober 2023 19:01

Das habe ich jetzt nicht verstanden. Inwiefern gibt es einen Bezug zwischen Kinderkranktagen und Entgeltgrenzen?

Beitrag von „Susannea“ vom 22. Oktober 2023 19:14

Zitat von elCaputo

Das habe ich jetzt nicht verstanden. Inwiefern gibt es einen Bezug zwischen Kinderkranktagen und Entgeltgrenzen?

Unterhalb einer bestimmten Grenze gelten auch für Beamte die Anzahl der Tage wie für Angestellte. Und die haben 2023 30 Tage je Kind (wenn alleinerziehend 60) und maximal 65 bei mehreren Kindern.

Beitrag von „Nitram“ vom 22. Oktober 2023 19:15

Zitat von Schlaubi Schlau

Wieviele Kinderkrankentage gibt es bei euch als Beamte im Bundesland? Gerne auch weitere Bundesländer nennen 

RLP: UrlVO § 31 Abs. 3 Nr. 5

"schwere Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes für jedes Kind bis zu sieben Arbeitstage im Urlaubsjahr, jedoch nicht mehr als 18 Arbeitstage im Urlaubsjahr; bei Alleinerziehenden für jedes Kind bis zu 14 Arbeitstage im Urlaubsjahr, jedoch nicht mehr als 36 Arbeitstage im Urlaubsjahr,"

Beitrag von „elCaputo“ vom 22. Oktober 2023 19:35

Zitat von Susannea

Unterhalb einer bestimmten Grenze gelten auch für Beamte die Anzahl der Tage wie für Angestellte. Und die haben 2023 30 Tage je Kind (wenn alleinerziehend 60) und maximal 65 bei mehreren Kindern.

Verstehe. Wobei, nein. Verstehe nicht. Wenn es grundsätzlich darum geht, Beamten bei der Problematik Betreuung von kranken Kindern entgegen zu kommen, dann sieht man ja offensichtlich von Seiten der Dienstherren die Notwendigkeit dafür. Imwiefern diese Notwendigkeit in ihrer Quantität mit steigendem Entgelt abnehmen sollte, kann ich mir nicht erklären.

Beitrag von „gingergirl“ vom 22. Oktober 2023 19:39

Beamte sind Angestellten gleichgestellt bei der Zahl der Kinderkranktage, wenn der Verdienst des Beamten unter der Bemessungsgrundlage liegt.

Beitrag von „Susannea“ vom 22. Oktober 2023 19:41

Zitat von elCaputo

Wenn es grundsätzlich darum geht, Beamten bei der Problematik Betreuung von kranken Kindern entgegen zu kommen, dann sieht man ja offensichtlich von Seiten der Dienstherren die Notwendigkeit dafür.

Ich denke nicht, dass der Dienstherr diese Grenze so festgelegt hat.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 22. Oktober 2023 19:41

Das ist Blödsinn! Es gilt einzig die Urlaubsverordnung des Bundeslandes.

In NDS bspw. gibt es da keinen Zusammenhang.

Berlin bspw. scheint sehr großzügig zu sein...

Beitrag von „chilipaprika“ vom 22. Oktober 2023 19:57

Das ist bundesweit so

Beitrag von „paxson5“ vom 22. Oktober 2023 20:45

Zitat von Susannea

Unterhalb einer bestimmten Grenze gelten auch für Beamte die Anzahl der Tage wie für Angestellte. Und die haben 2023 30 Tage je Kind (wenn alleinerziehend 60) und maximal 65 bei mehreren Kindern.

Könntest du mir sagen, woraus sich das ergibt? Ich habe nun schon fleißig gegoogelt, aber noch nicht die richtige Quelle finden können. Bisher nur einige Kommentare dazu, nie aber die konkrete Rechtsgrundlage. Das würde mich sehr interessieren und freuen.

Beitrag von „Susannea“ vom 22. Oktober 2023 20:49

Zitat von paxson5

Könntest du mir sagen, woraus sich das ergibt? Ich habe nun schon fleißig gegoogelt, aber noch nicht die richtige Quelle finden können. Bisher nur einige Kommentare dazu, nie aber die konkrete Rechtsgrundlage. Das würde mich sehr interessieren und freuen.

Klar, habe ich auf der Seite des Bundesgesundheitsministeriums gefunden, das sollte vermutlich reichen 😊

[Kinderkrankentage und Kinderkrankengeld | BMG \(bundesgesundheitsministerium.de\)](https://www.bundesgesundheitsministerium.de)

Beitrag von „elCaputo“ vom 22. Oktober 2023 21:23

Auf der verlinkten Seite habe ich nur einen kurzen Passus zu Beamten gefunden. Zu Entgeltgrenzen, an denen sich die Zahl der Kindkranktage ausrichtet (bzw. die eine Gleichsetzung mit Angestellten nach sich ziehen), habe ich nichts gefunden.

In dem kurzen Passus wird übrigens richtigerweise auf die Zuständigkeit der Länder für die Landesbeamten verwiesen. Eine bundeseinheitliche Regelung wird hier also explizit verneint.

Beitrag von „Susannea“ vom 22. Oktober 2023 21:46

Zitat von elCaputo

Auf der verlinkten Seite habe ich nur einen kurzen Passus zu Beamten gefunden. Zu Entgeltgrenzen, an denen sich die Zahl der Kindkranktage ausrichtet (bzw. die eine Gleichsetzung mit Angestellten nach sich ziehen), habe ich nichts gefunden.

In dem kurzen Passus wird übrigens richtigerweise auf die Zuständigkeit der Länder für die Landesbeamten verwiesen. Eine bundeseinheitliche Regelung wird hier also explizit verneint.

Darum ging es ja bei mir gar nicht, sondern um die Anzahl.

Und das ist dort klar angegeben.

Und alles andere ist dann wohl deine Interpretation, denn von der Grenze steht da überhaupt nichts drin.

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 22. Oktober 2023 21:51

Dazu gibt es sogar ein Schreiben der Gewerkschaft...

Natürlich gebe ich unaufgefordert einen Sonderurlaubsantrag plus ärztlicher Bescheinigung in der Schule ab, wenn mein Kind krank ist.

Er ist auch nicht 3 Seiten lang .. es dauert keine 2-3 min die paar Zahlen plus Schuladresse einzutragen ...

Verstehe die Aufregung nicht .

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 22. Oktober 2023 21:53

<https://duisburg.gew-nrw.de/uploads/unterg...rankes-Kind.pdf>

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 22. Oktober 2023 22:05

...ich kann dazu bspw für NDS und SH nichts finden, auch auf den entsprechenden Vordrucken ist es nur an den Beamtenstatus oder Angestellten gekoppelt, die Verordnung legt dann fest, mindest4- und bis zu 12 Tage wenn nicht alleinerziehend/ behindert

...wüsste auch noch nicht ob es Grund zur Freude wäre, da es potentiell zwei Tage weniger sind
□□

Edit: eben für NDS auch genauer nachgeschaut, dort steht tatsächlich auch sehr aktuell in der Verordnung je Kind KANN bis zu fünf Tage und maximal 12Tage bei schweren Fällen (aber auch als Grenze für ALLE Kinder)...

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 23. Oktober 2023 00:00

Zitat von elCaputo

Verstehe. Wobei, nein. Verstehe nicht. Wenn es grundsätzlich darum geht, Beamten bei der Problematik Betreuung von kranken Kindern entgegen zu kommen, dann sieht man ja offensichtlich von Seiten der Dienstherren die Notwendigkeit dafür. Imwiefern diese Notwendigkeit in ihrer Quantität mit steigendem Entgelt abnehmen sollte, kann ich mir nicht erklären.

Wenn du als Nicht-Lehrer über der Versicherungspflichtgrenze verdienst und privat versichert sind, bekommen ja auch keine Kind-krank-Tage. Aber wenn du darunter verdienst, würdest du sie ja als Nicht Beamter automatisch bekommen und Beamte dürfen gegenüber den Pflichtversicherten nicht schlechter gestellt werden.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 23. Oktober 2023 20:52

Zitat von Anna Lisa

Wenn du als Nicht-Lehrer über der Versicherungspflichtgrenze verdienst und privat versichert sind, bekommen ja auch keine Kind-krank-Tage.

Doch, bekommt man schon, aber keine Erstattung des Lohnausfalls. Wobei man das auch nicht bekommt, wenn man selber gesetzlich versichert ist und das Kind privat.

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 23. Oktober 2023 21:16

Ja, das war ja gemeint.

Beitrag von „*Eichhoernchen*“ vom 31. Oktober 2023 15:51

SH hat 10 pro Kind. Obergrenze bei mehreren weiß ich nicht, habe nur eins.

Seit ca. einem Jahr müssen wir nun dafür ein Formblatt ausfüllen und mit der Krankmeldung ab Tag 1 einreichen.

Beitrag von „dzeneriffa“ vom 2. November 2023 16:46

In NRW liegt die Grenze grob zwischen A12 Vollzeit und A13 Vollzeit. Ich hab das mit meiner SL durch. Ich bin A13 und musste ihr nochmal aus dem Gesetz zitieren, dass ich damals durch Teilzeit mehr als die 4 Kindkrank-Tage hatte.

Ich bin daher auch auf die Auswirkungen auf die Kolleg*innen gespannt, wenn hier in einigen Jahren alle auf A13 angehoben wurden 😞

Aktuell gelten aber doch noch höhere Zeiten, noch als Nachwirkung von Corona...

<https://vbe-nrw.de/service/lehrer...rerrat-aktuell/>

Zitat

Wichtige Ergänzung

Die Freistellungs- und Urlaubsverordnung regelt für verbeamtete Personen eine höhere Freistellungsmöglichkeit bei der Erkrankung eines Kindes, wenn zusätzlich zu den schon genannten Voraussetzungen eine Besoldung unterhalb der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze gegeben ist. Diese Grenze liegt im Jahr 2023 bei 66.600 €. Kollegen und Kolleginnen die also weniger als 66.600€ im Jahr verdienen, können sich bei der Erkrankung eines Kindes bis zu 10 Tage pro Kind und nicht wie höher verdienende nur 4 Tage freistellen lassen. Hier gilt dann allerdings eine Grenze von 25 Tagen im Kalenderjahr bei mehreren Kindern. Alleinerziehende mit den gleichen Voraussetzungen können bis zu 20 Tage Dienstbefreiung pro Kind erhalten, bei mehreren Kindern allerdings nicht mehr als 50 Tage.

Tarifbeschäftigte können diese Arbeitsbefreiung ebenfalls erhalten, bekommen in dieser Zeit allerdings Krankengeld. Der Anspruch auf Krankengeld entfällt, wenn das Kind über das andere Elternteil privatversichert ist. Tarifbeschäftigte im Öffentlichen Dienst ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld haben Anspruch auf „Arbeitsbefreiung“ (*bezahlte Freistellung vom Dienst*) für bis zu vier Tage bei schwerer Erkrankung eines Kindes, sofern die oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

Zusätzlich zu diesen Regelungen gibt es für das Jahr 2023 folgende Ausnahme:

Der § 45 SGB V regelt für das Jahr 2023 eine Freistellung bei Erkrankung eines Kindes im Umfang von bis zu 30 Arbeitstagen pro Kind, für alleinerziehende Versicherte längstens für 60 Arbeitstage pro Kind. Bei mehreren Kindern besteht die Maximalgrenze 65 (bzw. für Alleinerziehende 130) Arbeitstagen. Diese Regelung gilt für das Jahr 2023 für verbeamtete und tarifbeschäftigte Kollegen und Kolleginnen unabhängig von der Jahresarbeitsentgeltgrenze in Höhe von 66.600€.